

GR_GERICHTE S 2015 140 vom 15. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_140)

FR: GR_GERICHTE S 2015 140 du 15 mars 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 140 del 15 marzo 2016

Regeste

Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistungen/EOG

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 13. Juli 2015 sprach die AHV-Ausgleichskasse A._____ monatliche Ergänzungsleistungen zuzüglich einer pauschalen Prämienverbilligung mit Wirkung ab dem 1. Juni 2015 zu. Die dagegen eingereichte Einsprache wies sie mit Einspracheentscheid vom 30. September 2015 ab.

E. 3

Dagegen reichte A._____ am 29. Oktober 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ein. Darin beantragte sie, der Einspracheentscheid der AHV-Ausgleichskasse vom 30. September 2015 sei insoweit aufzuheben, als ihr bereits ab dem 1. Februar 2015 Ergänzungsleistungen zuzüglich einer pauschalen Prämienverbilligung für Februar bis Mai 2015 abzüglich der in diesem Zeitraum erhaltenen Kranken-

- 3 - kassendirektzahlungen zuzusprechen sowie auszuführen seien. Ausserdem habe die AHV-Ausgleichskasse ihr die ausstehenden AHV-Beiträge wegen unbilliger Härte zu erlassen.

E. 4

Das vorliegende Verfahren ist, abgesehen von vorliegend ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.